Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 05.05.2020
Beratungspunkt	**Gewerbegebiet Längefeld III in Wolterdingen – Ablösung Erschließungsbeitrag und Kostenerstattungsbetrag Naturschutz**
Anlagen	1
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. Sitzung Datum

Erläuterungen:

Die städtischen Gewerbeflächen im GE Längefeld III werden – zu einem noch festzulegenden Preis - einschließlich der anfallenden Erschließungsabgaben (Beiträge), das heißt „voll erschlossen“ verkauft. Die Berechnung für den Verkaufspreis (Vollkostenrechnung) ist noch nicht abgeschlossen. Auch wurden die Gewerbeflächen, zusammen mit der neu gebauten Straße bereits vermessen. Das Vermessungsergebnis des Vermessungsamtes steht noch aus.

Die Beitragsanteile am Kaufpreis sind in den notariellen Grundstücksverträgen betragsmäßig offen zu legen. Dies macht es erforderlich, für den Erschließungsbeitrag nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und für den Kostenerstattungsbetrag nach §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) jeweils eine Ablösungsmesszahl zu berechnen und festzusetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Berechnung des Erschließungsbeitrags die Erschließungsstraßen zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Damit verbunden ist für das Gewerbegebiet ein einheitlicher Beitragssatz mit einer gleichmäßigen Beitragsverteilung.

Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage die Ablösungsmesszahlen wie folgt ermittelt:

Erschließungsbeitrag	**20,79 €/m² Nutzungsfläche**
Kostenerstattungsbetrag Naturschutz	**18,74 €/m² Grundfläche**

Frau Ortsvorsteherin Giesin wurde entsprechend informiert.

Die Berechnungen basieren für die bereits abgeschlossenen Erschließungsarbeiten auf den Ist-Kosten und für die noch ausstehenden Belags-Restarbeiten und für die noch durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen auf Kostenvorausrechnungen.

4
7
9
BM
OB

Beschlussvorschlag:

1. Der Bildung einer Abrechnungseinheit nach § 37 Abs. 3 KAG wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Erschließungsbeitrag abzulösen. Die Ablösungsmesszahl wird auf 20,79 €/m² Nutzungsfläche festgesetzt.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Kostenerstattungsbetrag abzulösen. Die Ablösungsmesszahl wird auf 18,74 €/m² Grundfläche festgesetzt.

Beratung: